



Schlüsselordnung

Stand 8. November 2022

1. Ausgabe der Schlüssel

- a. Jedes Mitglied des Vereins „Die Mühle e. V.“ ist berechtigt, Mühlenschlüssel und Werkstattschlüssel in Empfang zu nehmen und zu benutzen, um genehmigte Veranstaltungen oder Tätigkeiten zu ermöglichen. In Ausnahmefällen können Schlüssel an Dritte für einen genau beschriebenen Zweck weitergegeben werden. Im Weiteren werden weibliche und männliche Mitglieder oder Dritte „Empfänger“ genannt.
- b. Der Empfang jedes Schlüssels ist im Schlüsselbuch zu quittieren. Dazu werden Name des Empfängers, Datum, Zweck, Schlüsselnummer und Name des ausgebenden Mitglieds dokumentiert. Ebenso wird im Schlüsselbuch die Rückgabe eingetragen. Mitglieder, die einen Schlüssel dauerhaft besitzen, werden auf der internen Mühlenseite im Internet mit Name und Kontaktdaten angezeigt, um Verbindung zu ihnen aufnehmen zu können (nach Anmeldung <https://www.diemuehle.de/schluessel/> oder im Menü: Mein Konto/Mitgliederdaten/Schlüssel).
- c. Ein Versäumnis der Dokumentation ist ein Verstoß gegen die Sicherheitsregeln.

2. Rückgabe der Schlüssel

- a. Zeitweilig ausgegebene Schlüssel sind unverzüglich und unaufgefordert dem ausgebenden Mitglied oder unserem Hausmeister zurückzugeben, wenn sie nicht mehr benötigt werden.
- b. Nicht ordnungsgemäße Rückgabe ist ein Verstoß gegen die Sicherheitsregeln.

3. Sicherheitsregeln

- a. Ohne Genehmigung durch den Vorstand dürfen keine Veränderungen an der Schließanlage vorgenommen werden, z.B. Einbau von Fremdzylindern, Tausch oder Mitnahme von Schließzylindern etc.
- b. Es ist unzulässig, Schlüssel selbst anzufertigen, durch Dritte herstellen zu lassen oder solche zu benutzen.
- c. Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren. Die Empfänger sind für eine sichere Aufbewahrung und für den Gebrauch verantwortlich. Eine private Schlüsselversicherung wird angeraten.
- d. Ersatzschlüssel und Reserve-Schließzylinder dürfen nicht in der Mühle aufbewahrt werden. Der Vorstand findet hierfür eine Lösung.

4. Schlüsselverlust

- a. Schlüsselverluste können zu erheblichen Schäden führen. Aus Sicherheitsgründen ist danach die Erneuerung der betroffenen Schließzylinder zwingend erforderlich.
- b. Bei Schlüsselverlust ist der Vorstand sofort persönlich oder telefonisch zu informieren. Dabei ist das entstandene Sicherheitsrisiko abzuschätzen.
- c. Ein Versäumnis der Meldung ist ein Verstoß gegen die Sicherheitsregeln.

5. Schadenersatz

- a. Wer schuldhaft gegen die Sicherheitsregeln verstößt, ist ggf. zum Schadenersatz verpflichtet und trägt alle Kosten zur Wiederherstellung der Sicherheit der Mühle.
- b. Bei jedem Schlüsselverlust wird seitens des Vorstands geprüft, wie hoch der dadurch zu beziffernde Schaden ist.
- c. Neben den Kosten für den Ersatz der Schlüssel bzw. den Austausch von Zylindern, können hierzu auch sonstige Vermögensschäden die aus dem Verlust resultieren, z.B. Diebstahl, Vandalismus usw. zählen.

6. Aufhebung und Inkrafttreten

- a. Alle bisher bestehenden Absprachen werden hiermit aufgehoben.
- b. Diese Schlüsselordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Eberswalde, den 8.11.2022

Der Vorstand